

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Veterinärwesen

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Bezirk
Krems

Beilagen

KRL3-S-218/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: veterinaer.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30651

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 32) 9025

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag.^a Julia Heher

30655

20. November 2024

Betrifft

Vogelgesundheitsverordnung – VGV - Anpassung Risikogebiete neu

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der wachsenden Anzahl an festgestellten Geflügelpest-Fällen (HPAI) im Hausgeflügel- sowie Wildvogelbestand wurde das gesamte Bundesgebiet, mit Ausnahme der Gebiete mit stark erhöhtem Risiko, zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpestrisiko erklärt. Mit Stand 19.11.2024 zählt der Bezirk Krems zu den Gebieten mit stark erhöhtem Risiko.

Jede Person, die tote Wasservögel oder tote Greifvögel auffindet, hat dies unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Generell gilt, dass die Haltung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln der Behörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden ist. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhaltungen!

Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Betriebe und Haltungen, die ihre Geflügelhaltung im VIS oder im Rahmen des AMA-Mehrfachantrags gemeldet haben, sind der Meldeverpflichtung bereits nachgekommen!

Folgende Maßnahmen sind in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko zu beachten:

1. Enten und Gänse sind von anderen Vögeln getrennt zu halten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist

- 2a. Geflügel muss durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor Kontakt mit Wildvögeln geschützt werden oder
- 2b. die Fütterung und Tränkung der Tiere muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, müssen ausbruchssicher abgezäunt sein
3. die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Vögel Zugang haben, erfolgen
4. die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
5. geflügelhaltende Betriebe haben jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:
 - a) Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
 - b) Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
 - c) Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen sind in Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko (u.a. Bezirk Krems) folgende Maßnahmen einzuhalten:

1. gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu wild lebenden Vögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wild lebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist

Betriebe, in denen weniger als 50 Vögel gehalten werden sind von der Stallhaltungspflicht ausgenommen, müssen jedenfalls aber die genannten Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpestrisiko) einhalten.

Für den Bezirkshauptmann

Mag.^a H e h e r